

► Kostenrecht

Eine Einigung mit Gebühr kann viele Formen haben

| Wählen die anwaltlich vertretenen Parteien anstelle eines formgerechten gerichtlichen Vergleichs mit den sich aus Nr. 1000 Abs. 1 S. 1 RVG-VV ergebenden Kostenfolgen eine abweichende Form, die für sich genommen diese kostenrechtlichen Folgen vermeiden soll, hindert dies nicht das Entstehen und die Erstattungsfähigkeit der Einigungsgebühr. |

Jeder Praktiker kennt die Situation, über die das OLG Thüringen (1.2.17, 1 W 9/17, Abruf-Nr. 193997) zu befinden hatte: Auf eine Klage oder ein Rechtsmittel macht das Gericht deutlich, dass es ein teilweises Obsiegen und Unterliegen sieht. Darauf schließen die Parteien aber keinen förmlichen Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO, sondern es kommt zu einem Teilerkenntnis und einer Teilklagerücknahme. Über die Kosten ergeht eine Entscheidung nach § 269 Abs. 3 S. 2, § 91 ZPO. Wird in der Kostenfestsetzung dann eine Einigungsgebühr angemeldet, muss diese berücksichtigt und festgesetzt werden.

MERKE | Wird ein förmlicher Vergleich geschlossen, fällt die Einigungsgebühr ebenfalls an. Die Erstattungsfähigkeit kann durch eine Kostenregelung oder die Anwendung von § 98 ZPO dann zwar ausgeschlossen werden. § 49b BRAO verlangt aber, dass die Einigungsgebühr gegenüber dem eigenen Mandanten auch geltend gemacht wird.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 193997

**Einigungsgebühr
auch bei förmlichem
Vergleich**

► Werkvertragsrecht

BGH erleichtert Nachweisvoraussetzungen für Stundenlohnarbeiten

| Zur schlüssigen Begründung eines nach Zeitaufwand zu bemessenden Vergütungsanspruchs ist nur darzulegen, wie viele Stunden der Anspruchsteller für die Vertragsleistung aufgewendet hat. Es ist regelmäßig keine Differenzierung geschuldet, welche Arbeitsstunden für welche Tätigkeiten und an welchen Tagen angefallen sind. |

Werden Stundenlohnarbeiten beauftragt, birgt dies für beide Parteien besondere Risiken. Der Werkunternehmer muss schon bei Beginn seiner Arbeit festlegen, wie er diese dokumentiert, um seinen späteren Vergütungsanspruch nicht zu gefährden. Der BGH erleichtert diese Arbeit, wenn einige Grundregeln beachtet werden (5.1.17, VII ZR 184/14, Abruf-Nr. 191649): Zum schlüssigen Vortrag reicht die reine Dokumentation der Stunden für die Vertragsleistung. Bestreitet aber der Besteller diesen Vortrag, ist hierüber Beweis zu erheben. Es ist also zwischen der Schlüssigkeit des Vortrags und der Begründetheit des Anspruchs zu unterscheiden. Im Rahmen der Beweisaufnahme ist nur zu klären, ob die angesetzten Stunden für die vertragsgemäße Leistung aufgewandt wurden. Es muss also nicht bewiesen werden, was genau in welcher Stunde an Arbeiten verrichtet wurde.

MERKE | Der BGH gibt einen Wink für die Beweiswürdigung: Wenn die abgerechneten Stunden im Rahmen der in der Auftragsbestätigung veranschlagten Stunden liegen, spricht dies jedenfalls für die Richtigkeit der Abrechnung.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 191649

Beweiswürdigung